

Aktenzeichen: 1 ABR 71/79

LAG Düsseldorf

Beschluß des BAG vom 8. Dezember 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1952 § 76 Abs. 4, Abs. 2 und Abs. 5, § 77 a,
§ 18; BetrVG 1972 § 19; MitbestG § 5 Abs. 1;
MitbestErgG § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1

Leitsatz: Die Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichts-
rat nach § 76 BetrVG 1952 kann auch vom Gesamtbe-
triebsrat des Unternehmens oder, wenn das Unter-
nehmen aus einem Betrieb besteht, vom Betriebs-
rat angefochten werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 71/79

14 Ta BV 77/78 Düsseldorf

Verkündet am
8. Dezember 1981

Im Namen des Volkes!

Ude,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

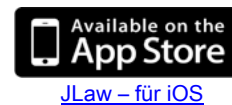
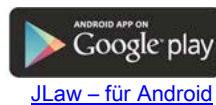
In Sachen

pp.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 8. Dezember 1981 durch den Präsidenten Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Flachsenberg und Koerner beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Beteiligten zu 6), Walter L , wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Mai 1979 - 14 Ta BV 77/78 - aufgehoben.

Auf die Beschwerde des Beteiligten zu 6), Walter L , wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Essen vom 30. August 1978 - 4 BV 70/78 - abgeändert.

Der Antrag der Beteiligten zu 1) bis 3) und 5) wird abgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

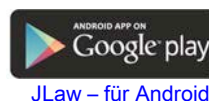
A. Für den nach § 76 BetrVG 1952 mitbestimmten Aufsichtsrat der Firma W AG, E , fanden am 14. und 15. Juni 1978 die Wahlen der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat statt. Zu wählen waren zwei Arbeitnehmervertreter.

Die Firma W AG beschäftigt zwölf Arbeitnehmer (einen Arbeiter, elf Angestellte). Sie ist herrschendes Unternehmen u.a. hinsichtlich der nachfolgend genannten von ihr abhängigen Unternehmen:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

W GmbH, A , mit 592 Arbeitnehmern,
Wa Sythen GmbH, mit 296 Arbeitnehmern,
W -Industrieanlagen GmbH, E , mit 126 Arbeitnehmern,
S GmbH, M , mit 102 Arbeitnehmern,
Wan GmbH, L , mit 12 Arbeitnehmern.

Um die zu besetzenden Aufsichtsratssitze bewarben sich die nachfolgend genannten Arbeitnehmer aus dem Konzernbereich, die jeweils die angegebenen Stimmen erhielten:

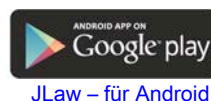
Ka	, Angestellter, S	GmbH	52
K	, Angestellter, W	AG	111
Kü	, Arbeiter, Wa		246
Le	, Arbeiter, W		403
L	, Angestellter, W		272
Lü	, Angestellter, Wa		237
P	, Angestellter, W		138
R	, Angestellter, W	Indu-	69
	strianlagen		

In dem am 16. Juni 1978 vom Hauptwahlvorstand veröffentlichten festgestellten Wahlergebnis heißt es, daß als Arbeitnehmervertreter der Angestellte L und der Arbeiter Le gewählt seien.

Gegen diese Feststellung des Wahlergebnisses richtet sich die am 22. Juni 1978 beim Arbeitsgericht eingegangene Wahlanfechtung der drei als Arbeitnehmer in den Konzernunternehmen beschäftigten Antragsteller und des Betriebsrates (Betriebsobmann) der W AG. Die Antragsteller sind der Ansicht, daß anstelle des Angestellten L mit 272 Stimmen der Angestellte K mit 111 Stimmen in den Aufsichtsrat gewählt sei. Im Aufsichtsrat der Konzernmutter müsse ein Arbeitnehmer aus dem herrschenden und ein Arbeitnehmer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

aus den abhängigen Unternehmen vertreten sein. Ein Grund, von diesem Grundsatz abzuweichen, sei im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Die Antragsteller haben daher vor dem Arbeitsgericht beantragt

festzustellen, daß die Wahl des Arbeitnehmervertreters Walter L , Angestellter bei der W GmbH, A , rechtsunwirksam ist und an seiner Stelle der Arbeitnehmervertreter Erich K , Angestellter bei der W AG, E , gewählt ist.

Der Beteiligte zu 6), Walter L , hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, das Wahlergebnis sei zutreffend festgestellt worden. Angesichts des Zahlenverhältnisses der Arbeitnehmer im herrschenden Unternehmen (zwölf Arbeitnehmer) und der Arbeitnehmer in den abhängigen Unternehmen (1.128 Arbeitnehmer) könne der Grundsatz der Vertretung beider Arbeitnehmergruppen im Aufsichtsrat der Konzernmutter nicht zur Anwendung kommen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Die Beschwerde des Beteiligten Walter L hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt dieser seinen Abweisungsantrag weiter.

B. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

I.1. In Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 findet, soweit über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu entscheiden ist, das Beschlußverfahren statt, § 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 ArbGG 1953, § 2 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ArbGG 1979.

2. Die Beteiligten zu 1) bis 3) sind als natürliche Personen parteifähig und damit auch im Beschlußverfahren beteiligungsfähig. Gleiches gilt für das beteiligte Unternehmen

als juristische Person. Die Beteiligungsfähigkeit der beteiligten Betriebsräte und des Aufsichtsrates folgt aus § 10 ArbGG. Sie gehören zu den im Betriebsverfassungsgesetz 1952 genannten Stellen. Die beteiligten Betriebsräte sind auch zu recht beteiligt worden (Beschuß des Senats vom 26. November 1968, BAG 21, 210 = AP Nr. 18 zu § 76 BetrVG).

3. Der Antrag der Beteiligten zu 1) bis 3) ist unzulässig.

Zwar können drei Arbeitnehmer des Unternehmens die Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat anfechten; dem Erfordernis, daß die Wahlanfechtung von drei Arbeitnehmern des Betriebes getragen wird, muß aber während des ganzen Anfechtungsverfahrens genügt werden (Beschuß vom 14. Februar 1978, BAG 30, 114 = AP Nr. 7 zu § 19 BetrVG 1972). Das ist vorliegend nicht der Fall.

Lediglich die Antragsschrift ist von den Beteiligten zu 1) bis 3) unterschrieben worden. Im Termin vor dem Arbeitsgericht und vor dem Landesarbeitsgericht ist jeweils nur der Antragsteller zu 2), K , erschienen. Er hat dabei erklärt, zugleich als Vorsitzender des Betriebsrates (Betriebsobmann) im Betrieb der Beteiligten zu 4) zu erscheinen. Für sich und in dieser Eigenschaft hat er ausweislich der Sitzungsniederschriften Anträge gestellt. Daß er dabei auch im Namen und in Vollmacht der Antragsteller zu 1) und 3), der Arbeitnehmer I und S , gehandelt hat, hat er weder erklärt, noch ist aus den Akten ersichtlich, daß diese dem Antragsteller zu 2), K , Vollmacht erteilt hätten. Diese beiden Antragsteller haben sich während des gesamten Verfahrens nicht mehr geäußert, auch Schriftsätze des Antragstellers zu 2) nicht unterschrieben. Der Antrag, die Wahl des Angestellten L für unwirksam zu erklären, ist damit lediglich vom Antragsteller zu 2), K , im Verfahren gestellt und weiterverfolgt worden. Dem Arbeitnehmer K steht aber als einzelner Arbeitnehmer kein Recht zur Anfechtung der Wahl zu. Sein nur äußerlich sich als Antrag dreier Arbeitnehmer des Unternehmens darstellender Antrag



ist daher unzulässig und mußte abgewiesen werden.

4. Zulässig ist der Antrag des Beteiligten zu 5).

Der Antrag, die Wahl des Angestellten L für unwirksam zu erklären, ist auch von dem für den Betrieb der Beteiligten zu 4) gewählten Betriebsrat gestellt worden. Auch dieser kann die Wahl anfechten. Daß er nur aus einem Mitglied (Betriebsobmann) besteht, macht keinen rechtlichen Unterschied. Rechte des Betriebsrates sind grundsätzlich nicht von der Zahl der Betriebsratsmitglieder abhängig, soweit dies nicht - wie etwa in § 38 BetrVG - ausdrücklich bestimmt ist.

Die Frage, ob auch der Betriebsrat zur Anfechtung der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat berechtigt ist, ist für die Wahl nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 nicht ausdrücklich geregelt. Ein solches Anfechtungsrecht folgt auch nicht aus einer analogen Anwendung von § 18 BetrVG 1952 bzw. § 19 BetrVG 1972. Gleichwohl wird ein solches Anfechtungsrecht im Schrifttum bejaht (Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 76 BetrVG 1952 Anm. 73; Dietz/Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 76 BetrVG 1952 Anm. 114). Auch der Senat ist der Ansicht, daß in Unternehmen mit nur einem Betrieb der Betriebsrat, in Unternehmen mit mehreren Betrieben der Gesamtbetriebsrat, zur Anfechtung der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat berechtigt ist.

Betriebsräte können nach § 76 Abs. 3 BetrVG 1952 Vorschläge für die Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat machen. Sie können nach § 76 Abs. 5 BetrVG 1952 beantragen, daß die Bestellung eines Vertreters der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat durch einen Beschluß der Arbeitnehmer des Unternehmens widerrufen wird. Der Betriebsrat bzw. Gesamtbetriebsrat kann nach § 98 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 AktG eine gerichtliche Entscheidung darüber beantragen, nach welchen mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften der Aufsichtsrat des Unternehmens zusammenzusetzen ist.



Damit wird dem Betriebsrat bzw. Gesamtbetriebsrat das Recht eingeräumt, in entscheidender Weise auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und auf die Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat Einfluß zu nehmen, um so eine ordnungsgemäße und rechtlich zutreffende Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu ermöglichen. Gehört aber eine solche Einflußnahme zu den Aufgaben des Betriebsrates, so ist es nur folgerichtig, wenn ihm auch das Recht zugestanden wird, eine fehlerhafte Aufsichtsratswahl anzufechten. Auch damit wird für eine rechtmäßige Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat Sorge getragen. Es wäre nicht verständlich, wenn der Betriebsrat zwar die Abberufung eines wirksam gewählten Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat betreiben könnte, die fehlerhafte Wahl eines Arbeitnehmers aber hinnehmen müßte. Aus der Einbeziehung des Betriebsrates in die Auseinandersetzung über die Frage der Zusammensetzung des Aufsichtsrates und aus seiner Einschaltung in die Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat folgt daher auch seine Befugnis, diese Wahl anzufechten. Dem entspricht es auch, daß nunmehr § 22 MitbestG dem Betriebsrat bzw. Gesamtbetriebsrat das Recht zur Anfechtung der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat und § 21 MitbestG den jeweiligen Betriebsräten das Recht zur Anfechtung der Wahl der Wahlmänner ausdrücklich zugesteht.

Der Beteiligte K kann daher in seiner Eigenschaft als Betriebsobmann im Betrieb der Beteiligten zu 4) die Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat anfechten. Diese Anfechtung ist auch rechtzeitig erfolgt, nachdem der Beteiligte K schon in der Antragsschrift vom 22. Juni 1978 erklärt hat, daß er der Anfechtung der drei Arbeitnehmer in seiner Eigenschaft als Betriebsobmann beitrete.

II. Die Anfechtung ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Es ist davon ausgegangen, daß im Aufsichtsrat der Beteiligten zu 4) ein Arbeitnehmer aus dem herrschenden Unternehmen



- 8 -

und ein Arbeitnehmer aus einem abhängigen Unternehmen Mitglied sein müsse. Es hat das Vorliegen eines Ausnahmefalles, in dem von diesem Grundsatz abgewichen werden müsse, verneint.

Damit geht das Landesarbeitsgericht von der Rechtsprechung des Senats zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Konzernmutter aus, wie dieser sie zuletzt in seinen Entscheidungen vom 2. September 1975 (BAG 27, 246 = AP Nr. 22 zu § 76 BetrVG) und vom 7. November 1975 (AP Nr. 23 zu § 76 BetrVG) bestätigt hat. Der Senat hat jedoch seine frühere Rechtsprechung in seiner Entscheidung vom 24. November 1981 (1 ABR 80/79 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu § 76 BetrVG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt) aus den nachstehenden Gründen aufgegeben und ausgesprochen, daß bei den Wahlen der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat eines herrschenden Unternehmens im Konzern nach § 76 BetrVG 1952 diejenigen Bewerber gewählt seien, die die meisten Stimmen erhalten hätten. Unter diesen müßten sich zwar ein Arbeiter und ein Angestellter befinden; nicht erforderlich sei jedoch, daß unter den Gewählten auch ein Arbeitnehmer aus dem herrschenden Unternehmen und ein Arbeitnehmer aus einem abhängigen Unternehmen sei.

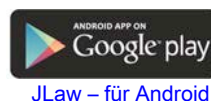
2. Zeitlich nach der Entscheidung des Senats vom 7. November 1975 ist am 1. Juli 1976 das Mitbestimmungsgesetz in Kraft getreten. Auch dieses regelt den Fall, daß Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens in einem Konzern zu wählen sind. Es bestimmt dafür in § 5 Abs. 1 MitbestG, daß die Arbeitnehmer der abhängigen Konzernunternehmen als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens gelten. Hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts der Arbeitnehmer aus dem gesamten Konzernbereich wird damit keine Unterscheidung mehr getroffen, ob der Arbeitnehmer im herrschenden oder in einem abhängigen Unternehmen beschäftigt ist. Das Mitbestimmungsgesetz enthält daher auch keine Vorschrift, nach der unter den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens im Konzern die Arbeitnehmer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des herrschenden und der abhängigen Unternehmen in irgendeinem Verhältnis repräsentiert sein müssen. Der vom Senat für die Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat im herrschenden Konzernunternehmen nach § 76 BetrVG 1952 aufgestellte Grundsatz der Repräsentanz beider Arbeitnehmergruppen gilt daher im Bereich des Mitbestimmungsgesetzes nicht (Hanau/Ulmer, MitbestG, § 15 Anm. 35; Fitting/Wlotzke/Wißmann, MitbestG, 2. Aufl. 1978, § 7 Anm. 35 - 37; Raiser, MitbestG, § 15 Anm. 10; Hoffmann/Lehmann/Weinmann, MitbestG, § 15 Anm. 23; Naendrup, GK-MitbestG, § 7 Anm. 40).

Damit hat der Gesetzgeber die Frage, ob die möglicherweise divergierenden Interessen der Arbeitnehmer im herrschenden Unternehmen und der Arbeitnehmer in den abhängigen Unternehmen eines Konzerns zu einer Repräsentanz beider Arbeitnehmergruppen im Aufsichtsrat führen müssen, positiv dahin entschieden, daß dieser mögliche Interessengegensatz für die Zusammensetzung der Arbeitnehmerbank im Aufsichtsrat unberücksichtigt bleiben soll, die Arbeitnehmer aller Konzernunternehmen vielmehr als Einheit zu betrachten sind. Die gleiche Entscheidung hatte der Gesetzgeber im übrigen schon für den Bereich des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes getroffen, das in den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Buchst. b und des § 6 Abs. 1 ebenfalls nicht danach differenziert, ob die Vertreter der Arbeitnehmer im herrschenden oder in einem abhängigen Unternehmen des Konzerns beschäftigt sind.

Gerade die vom Senat für geboten gehaltene Berücksichtigung der möglicherweise unterschiedlichen Interessen der Arbeitnehmer des herrschenden und der abhängigen Unternehmen war aber Grund für die bisherige Rechtsprechung des Senats, nach der grundsätzlich beide Arbeitnehmergruppen im Aufsichtsrat vertreten sein sollten. Nachdem der Gesetzgeber für die nunmehr vom Mitbestimmungsgesetz erfaßten Unternehmen diese Berücksichtigung ausgeschlossen hat, muß der Senat dem auch für die noch unter das Betriebsverfassungsgesetz 1952 fallenden Unternehmen Rechnung tragen.



3. Dabei verkennt der Senat nicht, daß mit dem Mitbestimmungsgesetz nicht das gesamte Recht der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten der Unternehmen einheitlich geregelt werden sollte. Die bislang bestehenden Mitbestimmungsregelungen des Montan-Mitbestimmungsgesetzes, des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 sollten vielmehr neben der neuen Regelung des Mitbestimmungsgesetzes 1976 bestehen bleiben. Das schließt jedoch nicht aus, Wertungen eines Regelungsbereiches in eine andere Mitbestimmungsregelung zu übernehmen, wenn die zu wertenden Sachverhalte gleich liegen und die positive Regelung des anderen Bereichs einer solchen Übernahme nicht entgegensteht. Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle gegeben.

a) Unterschiedliche Interessen der Arbeitnehmer im herrschenden Unternehmen und der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen bestehen - wenn überhaupt - sowohl in kleineren Konzernen mit weniger als 2.000 Arbeitnehmern als auch in den vom Mitbestimmungsgesetz erfaßten größeren Konzernen mit mehr als 2.000 Arbeitnehmern. Sowohl in kleinen wie auch in großen Konzernen ist es möglich, daß die Zahlenverhältnisse zwischen den beiden Arbeitnehmergruppen so gestaltet sind, daß die eine Gruppe die andere dergestalt überwiegt, daß die kleinere Gruppe keine Aussicht auf eine Vertretung im Aufsichtsrat hat. In kleinen wie in großen Konzernen kann das herrschende Unternehmen nur wenige Arbeitnehmer beschäftigen, während in den abhängigen Unternehmen eine große Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt ist. Umgekehrt kann in kleinen wie in großen Konzernen das herrschende Unternehmen eine große Zahl von Arbeitnehmern beschäftigen und nur über wenige kleine Betriebe mit einer geringen Zahl von Arbeitnehmern herrschen. Den durch die bisherige Rechtsprechung des Senats gewährleisteten Schutz der jeweiligen Minderheitengruppe hat das Mitbestimmungsgesetz für die nunmehr von seiner Regelung erfaßten größeren Konzerne beseitigt und damit zum Ausdruck gebracht, daß dieser nicht erforderlich sei. Eine



größere Notwendigkeit, die jeweilige Minderheitengruppe zu schützen, ist für die nach wie vor vom Betriebsverfassungsgesetz 1952 erfaßten kleineren Konzerne nicht ersichtlich. Der Umstand, daß in diesen die Verwirklichung des Minderheitenschutzes in vielen Fällen zu einer weit stärkeren Mißachtung des Wählerwillens führen muß als in größeren Konzernen, spricht vielmehr dafür, in diesen erst recht die Notwendigkeit der Vertretung beider Arbeitnehmergruppen im Aufsichtsrat entfallen zu lassen, wenn diese für den größeren Konzern nicht mehr bejaht wird.

b) Der Wortlaut der Bestimmung in § 76 Abs. 4 BetrVG 1952 steht der Annahme, es sei gleichgültig, wo die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat beschäftigt seien, nicht entgegen. Wenn es hier heißt, daß an der Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer für den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens auch die Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen teilnehmen, so ist davon auch das uneingeschränkte passive Wahlrecht der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen gedeckt. Die Teilnahme an einer Wahl bedeutet dem Wortsinn nach nicht nur "Mitwählen". Darunter kann auch ein Mitbewerben und "Mitgewähltwerden" verstanden werden. So ist die Vorschrift vom Senat auch stets verstanden worden. Die vom Senat geforderte Repräsentanz beider Arbeitnehmergruppen unter den Gewählten ist nicht aus dieser Vorschrift, sondern aus dem von § 5 MitbestG für unbeachtlich erklärten Interessengegensatz zwischen den beiden Arbeitnehmergruppen hergeleitet worden.

c) Auch aus der Gesetzesgeschichte zu § 76 BetrVG 1952 ergibt sich kein Verbot der Übernahme der in § 5 MitbestG zum Ausdruck gekommenen Wertung, daß die Arbeitnehmer des herrschenden und der abhängigen Unternehmen im Konzern als Einheit zu sehen sind.

§ 35 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (BT-Drucks. IV/3296) hatte vorgesehen, in § 76 Abs. 4 BetrVG 1952 ausdrücklich auszusprechen, daß die Arbeitneh-

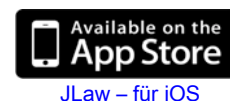
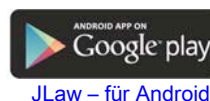


mer der Betriebe der abhängigen Konzernunternehmen wahlberechtigt und wählbar seien. Der Rechtsausschuß hat diese Fassung gestrichen. Ein Antrag der SPD-Fraktion, die Fassung des Regierungsentwurfes wiederherzustellen, hat im Bundestag keine Mehrheit gefunden. Sowohl im Bericht des Rechtsausschusses (BT-Drucks. zu IV/3296) als auch in der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes im Bundestag (BT-Prot. IV/184. Sitzung, S. 9265) ist dazu ausgeführt worden, daß diese Frage, die auch als eine Frage des Minderheitenschutzes gesehen wurde, weiterhin der Klärung durch die Rechtsprechung überlassen bleiben solle. Aus der Ablehnung der klarstellenden Neufassung durch den Gesetzgeber kann daher nicht hergeleitet werden, dieser habe die damalige Rechtsprechung des Senats festschreiben wollen.

Durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz ist die Vorschrift des § 77 a BetrVG 1952 eingeführt worden. Wenn hier die Zurechnung der Arbeitnehmer nur bestimmter abhängiger Unternehmen zum herrschenden Unternehmen des Konzerns vorgeschrieben wird, so gilt diese Vorschrift nur insoweit, als die Beteiligung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat eines herrschenden Unternehmens von einer bestimmten Arbeitnehmerzahl abhängig ist. Fragen des aktiven oder passiven Wahlrechts der Arbeitnehmer abhängiger Unternehmen und ihre Vertretung im Aufsichtsrat sind damit nicht geregelt worden. Daß dafür auf § 5 MitbestG zurückgegriffen werden kann, schließt § 77 a BetrVG 1952 somit nicht aus.

Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 stehen damit der Übernahme der in § 5 MitbestG zum Ausdruck gekommenen Wertung der Arbeitnehmer aller Konzernunternehmen als einer Einheit nicht entgegen.

4. Auf der anderen Seite gebieten Gründe der Rechtssicherheit die Übernahme dieser Wertung.



a) Das Verfahren der Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat muß klar und eindeutig sein. Wahlrecht und Wählbarkeit der Arbeitnehmer müssen zuverlässig festgestellt werden können. Das Wahlergebnis muß die eindeutige Feststellung ermöglichen, welcher Bewerber gewählt ist. Genügt die Ordnung einer Wahl diesen Anforderungen nicht, werden Wahlanfechtungen heraufbeschworen, die die Frage nach der rechtmäßigen Zusammensetzung des Aufsichtsrates und unter Umständen die Frage nach der Gültigkeit der von ihm gefaßten Beschlüsse in der Schwebe lassen. Rechtssicherheit insoweit besteht nicht.

Die Rechtsprechung des Senats hat zu dieser notwendigen Rechtssicherheit nicht geführt. Die Frage, ob Arbeitnehmer des herrschenden und Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen im Aufsichtsrat vertreten sein müssen oder ob ausnahmsweise von diesem Grundsatz abzuweichen ist, konnte mangels eindeutiger Abgrenzungsmerkmale verläßlich nicht im voraus entschieden werden. Das hat zu einer Vielzahl von Wahlanfechtungen geführt.

Wird auch für die Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat nach § 76 BetrVG 1952 allein auf das Wahlergebnis sowie darauf abgestellt, daß unter den Gewählten sich ein Arbeiter und ein Angestellter befinden müssen, und wird die Unternehmenszugehörigkeit der Gewählten unberücksichtigt gelassen, so ist die Frage, welcher Bewerber gewählt ist, unschwer zu beantworten. Die Wirksamkeit der Wahl kann nicht mehr mit dem Hinweis darauf in Frage gestellt werden, daß der mit der jeweils höchsten Stimmenzahl Gewählte nicht dem herrschenden oder einem abhängigen Unternehmen angehöre.

Darüber hinaus kann dann für alle Mitbestimmungsregelungen der Grundsatz zum Tragen kommen, daß bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat eines herrschenden Unternehmens im Konzern die Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens gelten und damit mit den hier beschäftigten Arbeitnehmern eine Einheit bilden.



b) Die Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des Senats stellt nicht die auf der Grundlage dieser Rechtsprechung erfolgten Aufsichtsratswahlen in Frage. Soweit diese nicht angefochten worden sind, bleiben die so gewählten Arbeitnehmervertreter wirksam im Amt. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ändert sich nicht. Soweit Wahlen angefochten worden sind, stand die Wirksamkeit der Wahl ohnehin in Frage und war der Ausgang des Wahlanfechtungsverfahrens verlässlich nur schwer zu beurteilen.

c) Auch im vorliegenden Verfahren werden die Beteiligten in ihren sich auf die bisherige Rechtsprechung des Senats stützenden Erwartungen hinsichtlich des Erfolgs oder des Nichterfolgs der Wahlanfechtung nicht getäuscht. Die Wahlanfechtung durch den Beteiligten K als Betriebsobmann im Unternehmen der Beteiligten zu 4) ist nicht nur deswegen unbegründet, weil der Senat ein Abgehen von seiner früheren Rechtsprechung für geboten hält, sie hätte auch auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung nicht zum Erfolg führen können. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit zu Unrecht das Vorliegen eines Ausnahmefalles verneint.

Ein Ausnahmefall war nach der Rechtsprechung des Senats insbesondere dann anzunehmen, wenn wegen der Zahl der Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens keine echte Möglichkeit der Auswahl von Bewerbern bestand. Das war hier der Fall.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge müssen die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen auch den Fall in Betracht ziehen, daß die meisten abgegebenen Stimmen auf einen Bewerber entfallen, der Angestellter in einem abhängigen Unternehmen ist. Eine solche Möglichkeit war auch im vorliegenden Falle nicht von vornherein unwahrscheinlich angesichts des Umstandes, daß auf die Angestellten-Bewerber insgesamt 879 Stimmen entfallen sind. Für den weiteren Sitz im Aufsichtsrat kommt dann nur ein Arbeiter des herrschenden Unternehmens in Betracht. Im vorliegenden Falle beschäftigte das herrschende Unternehmen überhaupt nur einen Arbeiter. Eine Möglichkeit, für diesen Aufsichtsratssitz einen geeigneten Bewerber aus mehreren



in Frage kommenden Arbeitern auszuwählen, bestand daher nicht. Darauf, daß unter den elf Angestellten des herrschenden Unternehmens eine Auswahlmöglichkeit gegeben war, kommt es allein nicht an. Auch hinsichtlich der Arbeitergruppe muß eine solche Möglichkeit gegeben sein.

Damit war auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats der Angestellte L gewählt, obwohl er wie der Arbeitervertreter aus einem abhängigen Unternehmen kommt.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Flachsenberg

Koerner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)